

Verständliche Semantik in schriftlichen Kommunikationsformen

Karin Luttermann

Abstract The paper *Comprehensible semantics in written forms of communication* deals with the comprehensibility of legal semantics in written legal communication for legal experts and lay persons. The Comprehensibility Model of Legal Language is in the tradition of linguistic pragmatics and exemplifies the language use in German product liability law which belongs to the core of consumer protection in everyday economic transactions. This includes lexemes such as 'Fehler' (error), 'Produkt' (product), 'Sache' (object) or 'Mangel' (defect) which occur both in expert as well as in non-expert situations of use.

Intersections in the semantic explication between legal experts and laypersons as well as communicative problems of legal laypersons are determined. The linguistic problems must be solved in interdisciplinary committees of linguists and legal experts: e.g., in the editorial team Legal Language in the German Federal Ministry of Justice or in an European Competence Center for language and the law. The Comprehensibility Model aims at comprehensible communication of the law, in order to implement the concept of linguistic democracy. It works in the horizon of the recipient. This designates adequacy with regard to object and addressee for the production and reception of legal texts.

The methodological basis is multiperspectivity: with the theory pattern, the empirical pattern, the results pattern and the comparison pattern. This leads to new possibilities for research on language for special purposes, transcending traditional disciplinary boundaries, as well as to new, practically relevant professional fields for students of Applied Linguistics (e.g., legal editor, executive consultant).

Keywords Bedeutungsexplikationen, Empfängerhorizont, Experten-Laien-Wissen, Fachsprachenforschung, Gesetzeskommunikation, Linguistische Pragmatik, Rechtslinguistisches Verständlichkeitsmodell, Rechtslinguistik, Rechtssemantik, Sprachkompetenz, Verständlichkeitsforschung

1 Einleitung

Um den Ausdruck *Kannitverstan*, was etwa „Ich kann dich nicht verstehen“ bedeutet, rankt Johann Peter Hebels (1968: 134) Geschichte von einem Duttlinger Handwerksburschen. Er sieht auf seiner Wanderschaft nach Amsterdam einen Leichenzug und erkundigt sich nach dem Verstorbenen. Die Angesprochenen antworten mit einem lapidaren Kannitverstan, was der Junge irrtümlich für den Namen hält. Dass andere nicht verstehen, was der Sprecher meint, ist alltäglich. Der Ausdruck steht als Inbegriff für das Misslingen sprachlicher Verständigung, für das „Nichtverstehen-Können“ (Hauke 2007: 89) in einer auf Verständigung und soziale Interaktion bauenden Gesellschaft.

In Alltagskommunikation sind sprachökonomische Zwänge selten, nicht aber in Recht und Wirtschaft. Für die Rechtssprache in Gesetzen und Gebrauchstexten wird „Sprachökonomie“ (Otto 1981: 50) sogar gefordert. Gleichgelagerte Sachverhalte sollen effizient gebündelt und Regelungen auf das Wesentliche beschränkt werden. Dabei hängt Recht von Gemeinsprache ab. Sie erzeugt fachlichen Gegenstand. Die sprachlichen Mittel formen weitreichend

das Wissen über die auf den Begriff gebrachte (Fach-)Wirklichkeit. Den Worten der Gemeinsprache fehlt es überwiegend aber an semantischer Eindeutigkeit. Auch variieren die Wissensvoraussetzungen der Kommunizierenden und ist das Domänenwissen umfangreicher als der durch den Wortschatz der Domäne repräsentierte Inhalt.

Bei der Interpretation von sprachlichen Äußerungen ist auf Wissen zurückzugreifen, das „mit der minimalkontrastiven Bedeutung verbunden ist, aber über sie hinausgeht und alle mit dem Wort handlungspraktisch verbundenen Inhalte umfasst“ (Wichter 1995: 292).¹ Das weitet den semantischen Fragehorizont zur Systembedeutung der Lexeme um pragmatische Bedeutungsaspekte (Äußerungsbedeutung). Der erweiterte Blick ist notwendig, weil strukturalistische Sprachanalysen nicht vollständig klären können, wie Verständigung funktioniert. Denn was eine Äußerung dem Sprachsystem entsprechend bedeutet, besagt nicht automatisch, was der Sprecher damit konkret im Verwendungszusammenhang eigentlich meint. Dieser handlungsanalytische Ansatz trägt die vorliegende Untersuchung.

Damit rückt die Verständlichkeit von Rechtssemantik für Adressaten aus Sicht der linguistischen Pragmatik in den Fokus.² Ich analysiere mit dem *Rechtslinguistischen Verständlichkeitsmodell* (siehe unten Ziffern 5–7) fachlichen und gemeinen Sprachgebrauch in der deutschen Produkthaftung. Der Vergleich semantischer Wissensrepräsentationen von Rechtsexperten und Rechtslaien zeigt Gefahren des Missverstehens, zugleich jedoch die Aufgabe sprachwissenschaftlicher Arbeit. Das Ziel sind praktisch nutzbare Lösungsansätze in der Kommunikation durch Gesetze und andere Rechtstexte. Beginnen wir grundlegend und fragen nach dem fachsprachlichen Charakter von Gesetzessprache.

2 Ist die Gesetzessprache eine autonome Fachsprache?

Juristen und Linguisten streiten über die Frage, ob die Gesetzessprache eine autonome Fachsprache ist. Ihre Argumente geben Aufschluss über den jeweiligen Umgang damit. Für Juristen ist Gesetzessprache keine Fachsprache. Vielmehr sei sie fachlich geprägter Teil der Gemeinsprache und in ihren Inhalten allgemein vermittelbar (Kirchhof 1987: 14). Der Adressatenkreis ist heterogen. Auch Nicht-Juristen – so wird argumentiert – verwenden sie, müssten sie verstehen und billigen, wenn sie über ihre Rechte und Pflichten Bescheid wissen und Normen akzeptieren sollen. Besonders im Strafrecht herrscht die Meinung, dass auch der Laie einem Strafgesetz „möglichst mühelos und ohne weitere Erläuterung“ (BGH, WM 1990: 1367) entnehmen können muss, ob ein bestimmtes Verhalten strafbar oder „in Grenzfällen (...) wenigstens das Risiko einer Bestrafung“ (BGH, NJW 2007: 524) voraussehbar ist. Andernfalls kann das Bestimmtheitsgebot verletzt sein (Artikel 103 Abs. 2 GG) und der Täter handelt schuldlos.

Dagegen sehen Linguisten Kommunikation in Gesetzen oder Urteilen als Ausdruck juristischer Fachsprache. Es sind funktionelle Sprachen. Ihren besonderen Charakter prägen Kontexte, in denen zweckgerichtet gehandelt wird. Die funktionale Pragmatik stellt die Kategorie des Zwecks sprachlichen Handelns und die Herausbildung gesellschaftlicher Formen als Ermöglichung dafür zentral. Ein Gesetzestext hat den Zweck, kommunikativ zu wirken. Seine Adressaten sollen ihn verstehen und in die Handlungsplanung einbeziehen (Hoffmann 1992: 124–125). Information verlangt vor allem Verständlichkeit. Hier wird die Bedeutung von handlungsorientierten Verständlichkeitsanalysen für das Recht fassbar. Die Gesetzessprache greift zwar weithin auf Alltagssprache zurück. Sie wird aber im Sprachgebrauch von Fachinhalten und institutionellen Strukturen geprägt und ist deshalb mit der Gemeinsprache nicht gleichsetzbar.

3 Rechtssemantik und Verständlichkeit

Die lexikalische Nähe bringt nicht zwangsläufig ein leichteres Verstehen für Rechtslaien. Vielmehr ist sie Quelle für Verständigungsdefizite, besonders bei der Wortauslegung zwischen Gesetzgeber und Gesetzesadressaten.³ Die juristische und gemeinsprachliche Semantik desselben Lexems kann in fachlicher und nicht-fachlicher Verwendungsweise erheblich differieren. Rechtslaien verbinden einen Ausdruck regelmäßig mit aus dem Alltag bekannten Vorgängen und konventionalisierten Handlungsmustern. Dagegen denken Experten im rechtssprachlichen Kommunikations- und Systembezug, wenn sie Rechtsbegriffe deuten. Sie verfügen über das bedeutungsrelevante institutionelle Wissen, um das mit einem Ausdruck Gemeinte zu erschließen. Das zeigen Beispiele.

Das Strafrecht nennt als eine Grundlage der Strafbarkeit den Verbotsirrtum (§ 17 StGB). Was verstehen Juristen darunter? Die Schuldtheorie ist Schlüssel zum Verständnis. Danach ist die Schuld des Täters Basis für die Strafe. Ein Täter handelt bei Tatbegehung ohne Schuld, wenn ihm die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun. Es kommt auf das „verstehende Erkennen der Rechtswidrigkeit der Tat“ (Fischer 2009: § 17 StGB, Rn. 2) an.⁴ Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände sollen für den Normadressaten schon aus dem Gesetz selbst zu erkennen sein (BGH, NJW 2007: 534). Welchen Zugang finden Rechtslaien? Sie setzen bei der grammatischen Information an und beziehen Verbot auf Irrtum. Aber ob das Verbot hier irrt, ob es irrig ist, ob jemand irrtümlich jemandem etwas verbietet oder jemand im Irrtum darüber ist, dass etwas verboten ist, müssen sie wissen. Der Form ist das nicht anzusehen (Raible 1981: 25).

Missverständlich klingt auch das Lexem ‚Konzern‘. Aktienrechtlich sind das mehrere rechtlich selbständige Unternehmen, die einheitlich geleitet werden (§ 18 AktG). Wie zum Beispiel der inzwischen insolvente Arcandor-Konzern, zu dem die Gesellschaften Karstadt (Warenhaus), Quelle (Versandhaus) und Thomas Cook (Neckermann Reisen, Ferienflieger Condor) gehörten. Sie treten im Konzernabschluss auf, „als ob“ sie „ein einziges Unternehmen wären“ (§ 297 Abs. 3 Sa. 1 HGB).⁵ Diese juristische Fiktion kann Aktionäre, Gläubiger und Öffentlichkeit irritieren. Denn der Konzern ist keine Rechtsperson. Ansprüche kommen in der Regel nur gegen die einzelne Konzerngesellschaft, also etwa Quelle, in Betracht.⁶ Der gemeine Sprachgebrauch spiegelt das nicht. Konzern meint gemeinsprachlich die Zusammenfassung von Mutter- und Tochterunternehmen zu einem Großunternehmen unter einer Rechtsform. Wir sehen also einen Spagat zwischen Lebensverhältnis und Rechtsanspruch. Die Konzernfiktion erfordert einen hohen Abstraktionsgrad.

4 Gesetzeskommunikation und Demokratie

4.1 Ausgangssituation

Unser modernes Recht ist weithin abstrakt und von ehemals bildhafter Ausdrucksweise entfernt. Reformbemühungen sind im Sande verlaufen. Bürger aber wünschen Zugang zur Gesetzessprache. In einer repräsentativen Umfrage vom Institut für Demoskopie Allensbach im Auftrag der Gesellschaft für deutsche Sprache stimmen insgesamt 84 Prozent der Befragten für gemeinverständliche Rechtstexte (Eichhoff-Cyrus/Antos/Schulz 2009: 12). Sie können sich auf Verfassung und Gesetzgeber berufen. Er fordert in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass Gesetze „möglichst für jedermann verständlich“ zu sein haben (§ 42 Abs. 5 Sa. 1 GGO; siehe unten Ziffer 4.4).

Im Strafrecht müssen Tragweite und Anwendungsbereich der Tatbestände für Normadressaten aus dem Gesetz selbst begreifbar sein (Artikel 103 Abs. 2 GG). Für Zivilrechtsverhältnisse gebietet das Transparenzgebot, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen klar und verständlich formuliert sind (§ 307 Abs. 1 Sa. 2 BGB). Für die Demokratie ist wichtig, dass die Staatsgewalt vom Volk ausgeht (Artikel 20 Abs. 2 Sa. 1 GG). Alles staatliche Handeln im Volkswillen zu fundieren, regelt unsere Verfassung durch Wahlen und Gewaltenteilung. Dabei trägt die Idee, Bürger müssten grundsätzlich den Sinngehalt eigenständig einem Normtext entnehmen können, um an demokratischen Prozessen partizipieren zu können und keine Rechtsnachteile zu erleiden.

Die Demokratie bedarf der „immer erneuerten Zustimmung“ (Großfeld 1985: 1583) seiner Bürger zum Recht. Das Verständlichkeitspostulat für die Gesetzeskommunikation definieren die Sprachwissenschaftler Oskar Pfeiffer, Ernst Strouhal und Ruth Wodak (1987: 12) als „Grunderfordernis demokratischer Kontrolle“ und die Erfüllung als „Gradmesser der politischen Kultur in einer Gesellschaft.“ Es geht um Sprachdemokratie. – Warum gibt es dennoch Umsetzungsdefizite?

4.2 *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*

Blicken wir in das *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*, zunächst in die zweite Auflage (1999: Rn. 43), das die Fachministerien bei der Rechtsprüfung etwa im Straf-, Steuer- und Familienrecht bis vor kurzem noch geleitet hat. Prüfungsmaßstab für Verständlichkeit sind die Merkmale Gliederung und Ordnung, Kürze und Prägnanz sowie Einfachheit. Davon sind die Ebenen Wortwahl, Satzbau und Textaufbau abgeleitet, um Gesetze und Rechtsverordnungen sprachlich verständlich zu fassen. Sie sind Bestandteil des weithin – auch bei Juristen – bekannten Psycholinguistischen Verständlichkeitsmodells von Inghard Langer, Friedemann Schulz von Thun und Reinhard Tausch, das textzentriert ansetzt.⁷ In dieser Konzeptualisierung sind Wortbedeutungen statisch und benutzerunabhängig (siehe unten Ziffer 5.1).

Kritisch ist hervorzuheben: Die Empfehlungen für die sprachliche Gestaltung sind perspektivisch verkürzt. Der maßgebende Adressatenbezug fehlt. Die Merkmale suggerieren, dass Verständlichkeit eine rein textimmanente Eigenschaft ist und nicht das Ergebnis einer Interaktion von Text- und Leserfaktoren. Ein Text kann jedoch nicht ‚an sich verständlich‘ sein, sondern nur für seine Rezipienten. Zur Verständlichkeitsprüfung gehört daher auch die pragmatische Ebene mit dem Empfängerhorizont (siehe unten Ziffer 5.3). – Warum blendete das Handbuch aus, für wen die Gesetze im Einzelnen verständlich sein sollen?

4.3 *Mehrfachadressierung*

Das Handbuch stammt aus dem Bundesjustizministerium. Offenbar stellte sich Juristen die Adressatenfrage beim Abfassen von Gesetzen bislang nicht in dem Maße wie Linguisten. Behauptet wird, dass ein Gesetzestext sich unterschiedslos an Rechtsanwender richtet. Experten und Rechtslaien sollen ihn vollends verstehen. Insgesamt geht es um die Teilhabe an den Chancen und Risiken der Rechtsordnung. Die Mehrfachadressierung fingiert, die sprachlichen Bedingungen seien gegeben, jeden Bürger, ob rechtskundig oder nicht, durch eine bestimmte Formulierung zu erreichen. Eine parallele Fiktion gilt auch für das enzyklopädische Wissen. Danach hätten wir Gesetze, die zeitübergreifend allen potentiellen Adressaten mit ihren Sprach- und Wissensvoraussetzungen gerecht würden und aus sich heraus verständlich wären. Das ist ein schöner Traum! Ein Traum, der in dieser Dimension aber ausgeträumt ist.

4.4 Was meint jedermann?

Das Bundesministerium der Justiz hat das *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* (2008: hier zitiert Rn. 55) neu aufgelegt. Dabei ist es von der pauschal erhobenen Forderung abgerückt, dass Vorschriften „für alle“ (HdR 1999: Rn. 46) verständlich zu sein haben. Bezugspunkt für das rechtssprachlich übliche Indefinitpronomen *jedermann* ist der Personenkreis, den das Gesetz in die Pflicht nimmt. Auf dieser Grundlage wird zwischen einem unbegrenzten und eingeschränkten Kreis differenziert. Danach gibt es Gesetze für spezielle Fachkreise (z.B. Weingesetz für Winzer) und solche, die sich an juristische Experten und Rechtslaien und damit tatsächlich an jedermann wenden; das Handbuch nennt hier ausdrücklich das Strafgesetzbuch.⁸ Inhaltlich sollen mehrfachadressierte Rechtstexte von einer durchschnittlich verständigen Person erfasst werden können. – Wie ermitteln Juristen, was der sogenannte Durchschnittsbürger versteht?

4.5 Durchschnittsbürger

Juristen rekurren im Streitfall bei der Gesetzesauslegung auf die Verstehensmöglichkeit des typisch bei Rechtsnormen zu erwartenden informierten und verständigen Durchschnittsbürgers. Diese Rechtsfigur ist problematisch. Denn Richter beachten Laienwissen nur unzureichend. Sie befragen wohl Wörterbücher, vor allem aber den eigenen Verständnishorizont (als Repräsentant der Allgemeinheit), jedenfalls nicht den des breiteren Adressaten, um daraus Bedeutungswissen und speziell „wertbildend(e) Bedeutung“ (BGH, NJW 2000: 1492) abzuleiten. Jüngere Rechtsprechung fordert, für die rechtsverbindliche Interpretation auch Kommunikationsplattformen im Internet einzubeziehen, wo sich in kürzester Zeit eine „Autoritätenkultur ‚von unten‘“ (Alby 2007: 21; vgl. BGH, NJW 2007: 526) zum Sprachgebrauch ausgebildet hat. Damit gewinnen Laienperspektive und Bedeutungsempirie im Recht an Gewicht. Diese Entwicklung liegt auf der Linie meines Verständlichkeitsmodells für die Rechtslinguistik.

5 Rechtslinguistisches Verständlichkeitsmodell

5.1 Grundsätzliches

Ende der 70er Jahre hat die Sprachwissenschaft Verständlichkeit als „genuinen Forschungsbereich“ (Heringer 1979) entdeckt und zahlreiche Verständlichkeitsmodelle entwickelt. Grundsätzlich sind für Gesetzestexte zwei Typen zu unterscheiden (Schendera 2000: 9–20). Zum einen gibt es Modelle, die Textverständlichkeit auf die Textdimension beziehen und den Text als die veränderbare Instanz nehmen. Untersucht wird die Anpassung des Textes an den Leser (siehe oben Ziffer 4.2). Andererseits existieren Modelle, die Textverständlichkeit vor dem Hintergrund einer Text-Leser-Interaktion definieren. In dieser Konzeption spielt der Leser beim Prozess des Textverstehens eine entscheidende Rolle. Es geht um die Anpassung des Lesers an den Text und um Unterschiede zwischen Leser im Textverstehen.

Aus diesem Spektrum tritt das Soziolinguistische Verständlichkeitsmodell hervor. Seine Vertreter sehen einen Weg zur Verbesserung der Gesetzessprache und Überwindung von Verständnisschwierigkeiten in dem „Errichten von Brücken zur juristischen Fachsprache“ (Pfeiffer/Strouhal/Wodak 1987: 23) und lehnen radikale Forderungen nach Allgemeinverständlichkeit als wirkungslos ab. Dem ist zuzustimmen. Negativ fällt aber ins Gewicht, dass die juristische Perspektive nicht gebührend repräsentiert ist. Die Autoren (1987: 142) führen

sie nur als Maßstab ein („gemessen an der institutionellen Norm“). Wie Rechtsprechung und Wissenschaft die Tatbestandsmerkmale jeweils auslegen, steht außen vor. Die Beschreibung der fachsprachlichen Gebrauchsemanantik ist aber notwendig, weil dazu das Laienwissen in Bezug zu setzen ist. Das macht das *Rechtslinguistische Verständlichkeitsmodell*.

5.2 Ziel

Das *Rechtslinguistische Verständlichkeitsmodell* steht in der Tradition von Ludwig Wittgensteins (2006: § 43) Gebrauchstheorie der Bedeutung, die das sprachliche Zeichen mit seiner Anwendung identifiziert: „Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache.“ Wortbedeutungen werden hier weiter als Gegenstand von kommunikativen Verhandlungen aufgefasst. Vor diesem theoretischen Hintergrund ist das Ziel, Sprachgebrauch in Gesetztexten auf Verständlichkeit für Adressaten zu untersuchen.⁹ Unsere Gesetze sind durch die Mittel der natürlichen Sprache geformt. Aber wie verstehen jeweils Rechtsexperten und Rechtslaien dasselbe Lexem? Wo liegen Gemeinsamkeiten und Unterschiede von fach- und alltagssemantischer Bedeutung? Für Lexeme, die in Rechts- und Gemeinsprache vorkommen, sind Übereinstimmungen in der Bedeutung im Zusammenhang mit seinen Verwendern herauszuarbeiten (Schnittstellenkommunikation).

Weiter sollen Divergenzen gezeigt werden, die sich aus fachlichem und nicht-fachlichem Sprachgebrauch zwischen Juristen und Rechtslaien entwickeln. Erst wenn so die Problemlagen empirisch fundiert offen liegen, können Sprach- und Rechtswissenschaften Lösungen für eine angemessene Gesetzessprache – im Sinne des Empfängerhorizonts (siehe Ziffer 5.3) – finden. Wie man Gesetze gestaltet, dass Adressaten auch verstehen, was gesagt wird, sind Kernfragen der praktischen Semantik und pragmatischen Fachsprachenforschung. Sie erschließen Studierenden mit Ausrichtung auf die Angewandte Linguistik neue Berufsfelder im Bereich der Gesetzeskommunikation (z.B. Gesetzesredakteur, Unternehmensberater).

5.3 Empfängerhorizont

Es geht um den Empfängerhorizont.¹⁰ Er bezeichnet Sach- und Adressatenangemessenheit und pauschaliert nicht – wie sonst üblich – Gesetzesverständlichkeit. Vielmehr lotet er für eine angenäherte Verständigungsebene zwischen juristischen Experten und Laien aus, was für den geregelten Lebensbereich materiell machbar und für diejenigen, die vom Gesetz berechtigt und verpflichtet werden, zu verstehen ist. Die Sach- und Verständigungskompetenz sind komplementär zu behandeln und für jedes Gebiet zu bestimmen. Auf dem Prüfstand steht Verständlichkeit der einzelnen Norm wie auch systematisch aller Regelungen im Normengefüge (C. Luttermann 2007: 20). Die Ergebnisse sind aus rechtslinguistischer Sicht unter dem Aspekt der Normenklarheit zu würdigen. Das Gemeinte muss im Gesetz stehen (Verbotsirrtum, Transparenzgebot; siehe oben Ziffern 3, 4.1). Es vermittelt den Betroffenen die Rechtslage. Umzusetzen ist der Empfängerhorizont in einem interaktiv mehrperspektivischen Verfahren.

5.4 Mehrperspektivischer Ansatz

Diesen Ansatz prägt die Einsicht: Eine verständliche Darstellung von Tatmerkmalen und Rechtsfolgen ist nur erreichbar, wenn neben dem Expertenwissen auch die Eigenperspektive von Laien, für die ein Gesetz relevant wird, beachtet wird. Erst im Spektrum der Verwen-

dungsweisen werden die Bedeutungen eines Ausdrucks fassbar. Die Mehrperspektivität hat in der Fachkommunikationsforschung zum Recht eine praktische Anwendungsmöglichkeit. Denn wie juristische Laien bestimmte Ausdrücke in „Lebensformen“ (Wittgenstein 2006, § 23) verwenden, trat in der Vergangenheit hinter die fachsprachlichen Gebrauchsformen durch Rechtsexperten zurück. Die Grenze zulässiger richterlicher Auslegung ist aber auch aus der Laienperspektive zu bestimmen. Bisher beachten Richter bei der Gesetzesauslegung das Laienwissen nur unzureichend (siehe oben Ziffer 4.5). Nötig sind Konzepte zum Wissenstransfer, die Handlungskompetenzen von verschiedenen Rezipienten im Einzelnen berücksichtigen.¹¹ In der Begegnung zwischen Experten und Laien ergänzen sich beide Perspektiven und sind von hermeneutischer Qualität. Hier setzen die Analyseschritte des *Rechtslinguistischen Verständlichkeitsmodells* an.

5.5 Analyseschritte

Die mehrperspektivischen Bedeutungsexplikationen umfassen das Theorie-, Empirie-, Ergebnis- und Vergleichsmuster.¹² Sie ergänzen die traditionelle Forschungsarbeit, Fachsprache unter sprachsystematischen Aspekten zu betrachten, um kommunikative Aspekte fachlichen Handelns (z.B. Hoffmann 1988; Möhn/Pelka 1984). Das Theoriemuster zeigt den Gesetzeszweck, die Auslegungsgeschichte und die rechtsverbindliche Bedeutung der Begriffe aus Expertensicht (Gesetzgeber, Rechtsprechung, Kommentatoren, Rechtswissenschaftler). Das Empiriemuster legt offen, was ein Rechtslaie versteht und das Ergebnismuster, was viele Rechtslaien begreifen. Das Vergleichsmuster schließlich vergleicht die fach- und gemeinsemantischen Lesarten auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

Hier stehen sich, was das Wissen der Sprachbenutzer angeht, also Experten- und Laiensystem mit je niveaubezogenen Subsystemen gegenüber (kompetenzbezogene Vertikalität). In der Gegenüberstellung werden Problemlagen im Sprachgebrauch offensichtlich. Sie geben Aufschluss darüber und begrenzen auch, was an Bestimmbarkeit den Adressaten zugetraut oder zugemutet werden kann. Auf dieser Grundlage lassen sich interdisziplinär gewogen Chancen und Grenzen für einen gemeinsamen Verständnishorizont ausloten.

6 Mehrperspektivische Verständlichkeitsanalysen in der Produkthaftung

6.1 Allgemeines

Wenden wir das *Rechtslinguistische Verständlichkeitsmodell* auf das Produkthaftungsgesetz an.¹³ Das Gesetz, das am 1.1.1990 in Kraft trat, beruht auf der EG-Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG¹⁴ und ist im täglichen Wirtschaftsverkehr Kern des Verbraucherschutzes. Es geht um Haftungsansprüche privater Verbraucher, wenn die gekaufte Ware einen Fehler hat und daraus Sachbeschädigung, der Tod eines Menschen, Körper- oder Gesundheitsverletzungen folgen. Davon zu unterscheiden ist die Produzentenhaftung (§§ 823 ff. BGB), die Schadensersatzpflichten nicht an die Verletzung bestimmter Rechtsgüter knüpft, sondern auf die mangelbedingte eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit der Sache abstellt und Verschulden des Herstellers voraussetzt. Bei der Garantie schließlich verpflichtet sich der Händler freiwillig, also unabhängig von gesetzlichen Mängelansprüchen, zur Ersatzleistung, um das Vertrauen des Kunden in das Produkt zu stärken (z.B. Preis-, Zufriedenheitsgarantie).

6.2 Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand sind die §§ 1 bis 4 Produkthaftungsgesetz. Untersucht wird, wie Juristen und Verbraucher solche Lexeme der Produkthaftung gebrauchen, die nebeneinander in fachlichem und nicht-fachlichem Handlungskontext auftreten. Leitend sind die Fragen: Wo liegen die Schnittstellen in der Bedeutungsexplikation zwischen juristischen Experten und Laien? Wo sind die Unterschiede? Können die Adressaten gemeinhin den Bedeutungsgehalt der Tatbestandsmerkmale verstehen? Oder ist ihnen diese Möglichkeit von vornherein genommen, weil sich die Ausdrücke sprachlich mit der Anwendungspraxis nicht decken? Kurz: Können Rechtslaien vom sprachlichen Zeichen auf den juristischen Sprachgebrauch schließen ohne „subtil(e) Sachkenntnis, außerordentlich(e) methodisch(e) Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben?“ (HdR 2008: Rn. 54).

Die empirischen Nachweise basieren auf einem halbstandardisierten Fragebogen, den 43 Probanden (u.a. Handwerker, Akademiker, Studierende) in maximal 20 Minuten beantwortet haben. Die Ergebnisse sind durch weitere Erhebungen abzurunden, um daraus künftig Maßnahmen für verständliche Gesetzeskommunikation abzuleiten: Umformulierung und vertikalitätsbezogene Bedeutungserhebungen der verbesserten Rechtstexte im Spektrum sprachlichen Handelns (ggf. mit verfassungsrechtlicher und europarechtskonformer Prüfung; siehe unten Ziffer 9).

6.3 Analyseergebnisse

Die Analyseergebnisse sind kommunikativ vielschichtig. Hier stehen zunächst Eckpunkte. Vor der Hand ergeben die mehrperspektivischen Sprachgebrauchsanalysen, dass Experten und Verbraucher vor allem die Ausdrücke „Produkt, bewegliche Sache, Fehler, billigerweise zu rechnender Gebrauch, berechtigterweise zu erwartende Sicherheit, verbringen, Hersteller, Eigentum an einer geschädigten Sache, Inverkehrbringen und Mietkauf“ grundsätzlich verschieden konnotieren. Beim Übergang von der Alltags- in die Gesetzessprache kommt es zu einer Bedeutungsverlagerung bis hin zur Unverständlichkeit zwischen Rechtsexperten und der breiteren nicht-juristischen Öffentlichkeit. Der juristische Bezugsrahmen mit immer weitergehender Differenzierung hat kaum Schnittstellen mit den Bedeutungsexplikationen der Befragten auf der Basis alltäglicher Erfahrungen.

Die unterschiedliche Verwendung ein und desselben Begriffs hat jedoch erhebliche finanzielle Auswirkungen im Schadensfall. § 1 ProdHaftG setzt die Beschädigung einer Sache voraus. Die Produkthaftung umfasst mithin Schäden am Eigentum, die gerade durch die Mangelhaftigkeit der Sache entstanden sind. Außer dem Eigentümer kann auch der rechtmäßige Besitzer Anspruchsinhaber sein. Dass ‚Eigentum‘ und ‚Besitz‘ neben Leben, Körper und Gesundheit Schutzgüter sind, entnimmt jedoch kein Proband dem Gesetzestext. Auch differenzieren die Befragten mehrheitlich nicht zwischen Eigentum und Besitz, sondern verwenden die Lexeme synonym. In der Zusammenschau assoziieren sie mit ‚Eigentum‘ „eine Sache, die mir gehört“ (14 Probanden), „ich besitze die Sache“ (11 Probanden), „ich bin Besitzer der Sache“ (7 Probanden), „die Sache ist in meinem Besitz“ (6 Probanden), „auf diese Sache habe ich tatsächlich Anspruch“ (2 Probanden), „ich bin Eigentümer der Sache“ (2 Probanden) und „das ist meine eigene Sache“ (1 Proband).

Im Gegensatz dazu bezeichnen Juristen denjenigen als ‚Eigentümer‘, der die abstrakt-juristische Verfügungs- und Nutzungsgewalt über eine Sache hat, während ein ‚Besitzer‘ die tat-

sächliche Herrschaft ausübt. Dieser Bedeutungsunterschied wirkt in die Schadensberechnung hinein. Der Eigentümer kann den vollen Ersatz des Substanzschadens verlangen. Der Besitzer kann das nicht, weil sein Interesse auf das Recht zur Nutzung der Sache beschränkt ist. Hier zeigt sich, dass der zu „überbrückende Raum“ (Großfeld 1985: 1583) zwischen gemein- und fachsprachlichen Wortbedeutungen nicht zu weit sein darf. Sonst entstehen an der Rechtssicherheit (das meint auch Sicherheit bezüglich sprachlicher Bedeutungen) und Rechtstreue Abbrüche. Wie weit entfernt sich nun der Gesetzgeber bei der Normgestaltung des Produktbegriffs von der Alltagssprache?

7 Sprachgebrauchsanalysen zum Produktbegriff

7.1 Theoriemuster

Das *Rechtslinguistische Verständlichkeitsmodell* beginnt die Sprachanalysen zum Produktbegriff (§ 2 ProdHaftG) mit dem Theoriemuster: Die Definition eines Produkts ist durch das Gemeinschaftsrecht, der haftungsrechtlichen Zwecksetzung der Richtlinie, vorgegeben. Danach ist jeder körperliche Gegenstand ein Produkt (Kullmann 2010: § 2 ProdHaftG). Dabei kommt es allein auf die räumliche Abgrenzbarkeit an und nicht auf die sinnliche Wahrnehmbarkeit und den Aggregatzustand. Weil die elektrische Energie anders als in einigen Mitgliedsländern der Europäischen Union nach deutschem Rechtsverständnis keine Sachqualität hat, ist sie ausdrücklich in den Anwendungsbereich einbezogen worden.

Die Haftung erstreckt sich laut drittem Erwägungsgrund zwar nur auf industriell hergestellte Sachen. Der Richtlinien text schränkt darauf aber nicht ein, sodass durch Handwerk, Kunstgewerbe und Landwirtschaft gefertigte Güter ebenfalls unter den Produktbegriff fallen. Aus der Körperlichkeit ergibt sich, dass auch Abfälle für Recycling und Folgeprodukte, Mikroorganismen und Tiere eine Sache sind. Die in ein Gebäude eingefügten Steine oder Klimaanlage behalten ihre Produkteigenschaft bei. Ausgeklammert von der Haftung sind allerdings die auf einem Grundstück errichteten Häuser oder Brücken, weil sie mit der Herstellung unbeweglich werden. Zudem sind der Körper des lebenden Menschen, Dienstleistungen und intellektuelle Leistungen aller Art kein Produkt.

7.2 Empiriemuster

Das Empiriemuster enthält die Antwort eines Probanden (Ingenieur): Ein Produkt ist „eine Sache, die sich bewegt und Strom“. Die gesetzliche Produkthaftung erstreckt sich auf „alle sechs Items, d.h. auf industrielle, handwerkliche, künstlerische, landwirtschaftliche Produkte sowie Dienstleistungen und geistige Leistungen“. Ich verwende den Produktbegriff für „Strom, Gas, Öl, Wasser, Häuser, Fabrikanlagen, Brücken, Steine, Beton, Klimaanlage, Aufzüge, Schiffe, Flugzeuge, Torf, Kies, Sand, Getreide, Gemüse, Waldbeeren, Feldhasen, Rehe, Hirschgeweihe, Krebse, Forellen, Blutkonserven, Abfälle, Reparaturen, Wartungen, Ideen, Konstruktionsanleitungen, statische Berechnungen, Computerfestplatten und für die gesamte Software. Auf keinen Fall sind jedoch Tiere und Menschen ein Produkt“.

7.3 Ergebnismuster

Dem Ergebnismuster liegen die Antworten von 43 Probanden zugrunde. Dem Gesetzestext entnehmen 40 Probanden, dass „jede bewegliche Sache, selbst wenn sie auch Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache bildet“, ein Produkt ist. Dazu tritt die „Elektrizität“. Ein Proband bezweifelt die Produktqualität von Strom und zwei verkürzen auf „jede bewegliche Sache“. Alle Befragten stimmen darin überein, dass das Produkthaftungsgesetz für Industrieprodukte gilt. Darüber hinaus spekulieren sie offen über den Haftungsumfang. Insgesamt gibt es zehn Konstellationen.

Davon nennen 22 Probanden „industrielle, handwerkliche, künstlerische, landwirtschaftliche Produkte, Dienstleistungen und intellektuelle Leistungen“, elf „industrielle, handwerkliche, künstlerische, landwirtschaftliche Produkte und intellektuelle Leistungen“ und drei „industrielle, handwerkliche Produkte, Dienstleistungen und intellektuelle Leistungen“. Die anderen sieben kommen auf keinen gemeinsamen Nenner, weil sie Haftung jeweils etwa für „industrielle Produkte und intellektuelle Leistungen“ oder für „industrielle, handwerkliche, künstlerische und landwirtschaftliche Produkte“ annehmen. Bei isolierter Betrachtung ändert sich das Bild.

Alle Befragten bezeichnen „Wasser, Steine, Beton, Klimaanlage, Aufzüge, Schiffe, Flugzeuge, Computerfestplatten, auf Datenträger gespeicherte und online überspielte Software“ als Produkt. Darunter subsumieren ferner 42 Probanden „Gebäude, intellektuelle Leistungen, Abfälle zur Entsorgung und Wiederverwertung“, 41 „landwirtschaftliche Naturprodukte“, 40 „Strom und Fernwärme“, 38 „Gas und Öl“, 36 „Jagderzeugnisse“, 23 „Torf“, 22 „Dienstleistungen“ sowie 17 „Sand und Kies“. Dagegen glaubt nur eine Minderheit, dass „der lebende menschliche Körper und Tiere“ (1 Proband), „Mikroorganismen“ (2 Probanden), „Implantate“ (5 Probanden) und schließlich „Blutkonserven“ (9 Probanden) Produktstatus haben.

7.4 Vergleichsmuster

Im Vergleichsmuster treten Problemlagen zwischen Rechtsexperten und Laien zutage. Im schuldrechtlichen Sprachgebrauch ist Produkt ein körperlicher Gegenstand wie „Nahrungsmittel“, „Maschinen“ und „Datenträger (Diskette, Mikrochip)“, „Öl“, „Wasser“ oder „Gas“, aber auch „Blutkonserven“ und „menschliche Organe nach der Entnahme aus dem Körper“, „Abfälle (Schrott) zur Wiederverwertung“ und „Tiere“. Keine Produkte sind dagegen „auf einem Grundstück errichtete Gebäude“ und „immaterielle Leistungen (statische Berechnungen, Ideen)“. Im Gegensatz dazu verbinden die meisten rechtsunkundigen Verbraucher damit alles, was in einem Markt zum Ge- oder Verbrauch angeboten werden kann, das einen Wunsch oder eine Funktion erfüllt. Davon nehmen sie aber „Tiere“ aus. In Hunden etwa sehen sie ein „echtes Familienmitglied“ (28 Probanden) oder einen „treuen Kameraden“ (14 Probanden). Die Interpretation, Tiere nicht unter den Produktbegriff zu subsumieren, entspricht dem juristischen Sprachgebrauch bis zum 30.11.2000. Den unter dem Eindruck der BSE-Krise und für eine weitere Rechtsvereinheitlichung vollzogenen Bedeutungswechsel gehen hier 42 Probanden nicht mit (siehe oben Ziffer 7.3).¹⁵

In ihrer Konzeption sind Güter durch Industrie, Handwerk, Kunstgewerbe und Landwirtschaft („Heizkörper“, „Brücken“, „Getreide“, „Schlacke“) genauso Produkte wie Dienstleistungen und geistige Leistungen („Konstruktionsanleitungen“, „Computerprogramme“, „Software“). Die weite Interpretation sprengt das juristische Referenzsystem. Die rechtlich zu-

treffende Konstellation ist allein Haftung für „industrielle, handwerkliche, künstlerische und landwirtschaftliche Produkte“. Das weiß aber nur ein Proband. Aus Probandensicht drückt der Gesetzestext unzureichend aus, welches Wirtschaftsgut ein Produkt ist und welches nicht. Bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Bodens sind selbst Juristen uneinig. Durch Abbau gewonnene Bodenbestandteile wie „Sand“, „Kies“ oder „Ton“ zählten ursprünglich nicht dazu, wohl aber „Torf“ als Naturprodukt. Die Bedeutungsfestsetzung teilen die Antwortenden nur eingeschränkt.

Die „auf einem Grundstück errichteten Bauwerke“ und „Abfälle, die bei der Güterproduktion als Koppelprodukte entstehen und der Entsorgung zugeführt werden“, ordnen die Probanden mehrheitlich dem Produktbegriff zu. Damit stehen sie jedoch im Widerspruch zum Gesetz, das „Immobilien“ und „Schlacke“ ausnimmt. Ferner bereiten „Implantate“ und „künstliche Gliedmaßen“ Abgrenzungsschwierigkeiten. Sie behalten auch nach der Integration in den Körper ihre Produkteigenschaft. Für die Probanden hingegen geht die Sacheigenschaft bei fester Verbindung mit dem Körper verloren. Sie verwenden Produkt im Sinne von § 90 BGB, der aber nicht auf § 2 ProdHaftG übertragbar ist.

Darüber hinaus macht der Wortlaut nicht offensichtlich, dass „intellektuelle Leistungen“ und „online überspielte Computersoftware“ keine Produkte sind, weil nicht der Waren-, sondern der Dienstleistungscharakter überwiegt. Die Datenübertragung ist zwar der „Elektrizität“ vergleichbar, eine analoge Anwendung aber unzulässig, da nur der elektrische Strom als einziger nicht körperlicher Gegenstand juristisch in den Produktbegriff einbezogen wird.

8 Interdisziplinarität

Die Produkthaftung steht beispielhaft. Verallgemeinernd erhebt sich die Frage: Wie bestimmt ist Gesetzeskommunikation, wenn Experten und Laien denselben Sprachzeichen verschiedene Bedeutungen zuschreiben? Die Rechtsförmlichkeitsprüfung, wozu die Verständlichkeitsprüfung gehört, liegt bei Juristen (§ 46 Abs. 1 GGO). Ich meine, auch wir Sprachwissenschaftler sollten uns stärker mit unserer Sprachkompetenz kümmern. Dafür müssen wir über Grenzen der eigenen Profession hinausgehen und fachübergreifend arbeiten. Rechtssprache ist eine Kommunikationsaufgabe, die von Linguistik, Rechtswissenschaften und den vom Rechtsstoff direkt betroffenen Disziplinen zu bewerkstelligen ist. Die Politik hat das nun erkannt und mit dem Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz ein Instrument geschaffen, Sprachfragen für das deutsche Bundesrecht interdisziplinär zu behandeln, um verständliche Gesetze auf den Weg zu bringen.¹⁶

Ein Muster dafür ist die Schweizer Bundesverwaltung, wo die verwaltungsinterne Redaktionskommission aus Sprachwissenschaftlern und Juristen schon mit den Fachministerien zusammenarbeitet und Gesetzesentwürfe auf redaktionelle Qualität und Verständlichkeit prüft. Linguistische Gesetzesredakteure stellen wie zukünftige Adressaten Verständnisfragen an die Autoren der Entwürfe, sodass „die Arbeit an der Sprache Katalysator wird für Arbeit am Gehalt“ (Nussbaumer 2002: 40). Noch aus stehen solche Maßnahmen in Deutschland auf Länderebene und vor allem in der Europäischen Union, wo das Europarecht durch Unionsvertrag, Verordnungen und Richtlinien wohl auf über 70% des nationalen Rechts prägend einwirkt.

9 Zusammenfassung und Ausblick

Damit wird der Nutzen des *Rechtslinguistischen Verständlichkeitsmodells* für die Praxis greifbar.¹⁷ Es legt mehrperspektivisch – unter Beachtung des institutionellen Zwecks und empirisch fundiert – Verständnisleistungen von Laien im Umgang mit der Gesetzessprache offen. Darüber hinaus zeigt das Modell Problemlagen, die durch fachsprachlich-juristische Verwendung alltäglicher Ausdrücke entstehen und sprachlicher Verbesserungen im interdisziplinären Kontext bedürfen (siehe oben Ziffern 6.3, 7.4, 8). Methodisch leitet der handlungstheoretische Ansatz, wonach Lexeme im interaktiven Aushandlungsprozess erst Bedeutung erlangen. Im Grunde steht die Realisierung der sprachdemokratischen Idee. Sie wirkt im Prinzip des Empfängerhorizonts in Form der Sach- und Adressatengemessenheit.

Das Verständlichkeitsproblem verschärft sich interkulturell. Denn in der Europäischen Union wird Recht derzeit bereits in 23 Amtssprachen gesetzt. Die Mitgliedstaaten haben sämtliche Rechtsakte (z.B. Produkthaftungsrichtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Dabei sind alle Sprachfassungen gleichrangig, was Risiken für Unionsbürger birgt. Sie können nicht auf die Wörter eines Rechtsaktes in ihrer (Mutter-)Sprache vertrauen, weil sie unter dem Vorbehalt stehen, den übrigen Fassungen zu entsprechen. Fortschrittlich wäre ein europäisches Kompetenzzentrum (C. und K. Luttermann 2004: 1009), das Rechtssemantik nach Maßgabe des Empfängerhorizonts zwischen den Sprachen vergleichend löst und für den nationalen Rechtsverkehr verständlich und rechtssicher aufeinander abstimmt.

Das *Rechtslinguistische Verständlichkeitsmodell* nimmt also die Herausforderungen in der Begegnung zwischen Experten und Laien auch in europäischer Dimension für eine „europäische Verständlichkeit“ (K. Luttermann 2002b: 110) auf,¹⁸ sodass wir sagen können: Kan-verstan! Ich verstehe Dich (siehe oben Ziffer 1). •

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Strafsachen
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht, Entscheidungen des BVerfGEs
d.h.	das heißt
e.g.	exempli gratia
EG	Europäische Gemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	folgende
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
HdR	Handbuch der Rechtsförmlichkeit
HGB	Handelsgesetzbuch

m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
Rn.	Randnummer(n)
S.	Seite(n)
Sa.	Satz
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
WM	Wertpapiermitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Anmerkungen

- ¹ Nicht eingegangen wird hier auf Aspekte der Bedeutung zur internen Struktur sprachlicher Zeichen, zu paradigmatischen und syntaktischen Strukturen.
- ² Levi (1995: 780) fragte auf der Rechtssemantik-Konferenz: „What can (...) linguistic pragmatics, contribute to areas of the law that focus on audience understanding?“ Cunningham und Fillmore (1995) haben dazu die Analyse von *uses a firearm* vorgelegt und mir während eines Forschungsaufenthaltes an der UC Berkeley nahegebracht. Meine semantische Untersuchung (1999b) über das Lexem ‚lebenslang‘ ist daran angelehnt.
- ³ Dazu K. Luttermann (2007: 57–58); Schade (2009: 196). Anders Felder (2008: 98) mit „Textgeflecht.“
- ⁴ Siehe K. Luttermann (1999a: 335–336; 2001a: 160–161).
- ⁵ Siehe Großfeld/C. Luttermann (2005: Rn. 1239–1242, 1406).
- ⁶ Gläubiger, die mit dem Versandhaus einen Vertrag haben, können ihre Ansprüche nicht auf den Reiseveranstalter übertragen.
- ⁷ Die Autoren (2006: 128–132) bezeichnen fälschlicherweise den Diebstahl-Text (§ 242 Abs. 1 StGB) als Original, ohne den „Dritten“ zu berücksichtigen. Verkannt wird dadurch, dass sich auch derjenige strafbar macht, der die Sache einem anderen als sich selber zueignen will.
- ⁸ Dagegen sieht Nussbaumer (2000: 492) darin „Juristengesetz(z)“ und will die Verständlichkeitsdiskussion davon wegbringen. Im deutschen Recht ist diese Auffassung mit Rechtsprechung und Schrifttum unvereinbar; dazu K. Luttermann (2001a: 158) m.w.Nachw.
- ⁹ Siehe z.B. K. Luttermann (1996; 1997; 1999b; 2000). Das spätere Projekt an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften trennt auch für die rechtliche Bedeutung von Wörtern und für das Laienwissen zwischen theoretischer und empirischer Perspektive; vgl. Dietrich/Klein (2000).
- ¹⁰ Dazu K. Luttermann (2001b: 154; 2002c: 48–49). Siehe auch Großfeld (2009: 68).
- ¹¹ Engberg (2005: 282) spitzt auf die Frage zu: „Wie viel muss der Laie verstehen, damit wir den juristischen Fachtext als demokratisch vertretbar ansehen können?“
- ¹² Im Straf-, Erb-, Familien- und Prozessrecht liegen schon Ergebnisse vor; siehe z.B. K. Luttermann (1999a: 336–338; 2002a: 51–54; 2002b: 98–107).
- ¹³ *Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte* vom 15.12.1989. In: BGBl. I S. 2198 ff.; zuletzt geändert am 19.7.2002. In: BGBl. I S. 2674 ff.
- ¹⁴ ABl. EG Nr. L 210 vom 7.8.1985, S. 29 ff.
- ¹⁵ Gesetz vom 1.12.2000. In: BGBl. I S. 1478 ff. Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg und Schweden kannten für landwirtschaftliche Erzeugnisse keinen Haftungsausschluss.
- ¹⁶ Siehe Pressemitteilung vom 17.3.2009 auf <http://www.bmj.bund.de>.
- ¹⁷ Es ist zwar für das Recht entwickelt worden, aber grundlegend gedacht für Verständlichkeit und Wissensvermittlung in zentralen Feldern von Gesellschaft und Wirtschaft.

¹⁸ Siehe K. Luttermann (2009: 68). Auch Weigand (2008: 248) will gegenseitiges Verstehen erreichen: terminologische Brücken bauen und unterschiedliche Bedeutungen in Verbindung bringen.

Literatur

- Alby, Tom (2007): *Web 2.0. Konzepte, Anwendungen, Technologien*. 3. Auflage. München: Hanser.
- Bundesministerium der Justiz, Hrsg. (1999 und 2008): *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*. 2. und 3. Auflage. Köln: Bundesanzeiger.
- Cunningham, Clark D./Fillmore, Charles J. (1995): "Using common sense: A linguistic perspective on judicial interpretations of use a firearm." *Washington University Law Quarterly* 73.3: 1159–1214.
- Dietrich, Rainer/Klein, Wolfgang, Hrsg. (2000): „Sprache des Rechts.“ *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 30.118: 5–177.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd, Hrsg. (2008): *Verständlichkeit als Bürgerrecht?* Mannheim: Dudenverlag.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd/Schulz, Rüdiger, Hrsg. (2009): *Wie denken die Deutschen über die Rechts- und Verwaltungssprache?* Wiesbaden: Gesellschaft für deutsche Sprache.
- Engberg, Jan (2005): „Zugänglichkeit und Verarbeitungsstrategien – eine Pilotuntersuchung zu juristischen Texten.“ *Wissenstransfer durch Sprache als gesellschaftliches Problem*. Hrsg. Gerd Antos/Sigurd Wichter. Frankfurt am Main: Peter Lang. 279–293.
- Eriksen, Lars/Luttermann, Karin, Hrsg. (2002): *Juristische Fachsprache*. Münster: Lit.
- Felder, Ekkehard (2008): „Grenzen der Sprache im Spiegel von Gesetzestext und Rechtsprechung.“ Eichhoff-Cyrus/Antos (2008): 96–116.
- Fischer, Thomas (2009): *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. 56. Auflage. München: C.H. Beck.
- Großfeld, Bernhard (1985): „Sprache, Recht, Demokratie.“ *Neue Juristische Wochenschrift* 38.28: 1577–1586.
- Großfeld, Bernhard (2009): „Unsere Aufgabe.“ *Sprache und Recht – Recht und Sprache*. Hrsg. Werner F. Ebke/Paul Kirchhof/Wolfgang Mincke (2009). Tübingen: Mohr Siebeck. 53–69.
- Großfeld, Bernhard/Luttermann, Claus (2005): *Bilanzrecht*. 4. Auflage. Heidelberg: C.F. Müller.
- Hauéis, Eduard (2007): „Drei Geschichten über Sprache und Sprechen.“ *Diskurse und Texte*. Hrsg. Angelika Redder. Tübingen: Stauffenburg. 87–94.
- Hebel, Johann Peter (1968): „Kannitverstan.“ *Poetische Werke: Schatzkästlein des rheinischen Hausfreundes*. Johann Peter Hebel. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. 134–136.
- Heringer, Hans Jürgen (1979): „Verständlichkeit: Ein genuiner Forschungsbereich der Linguistik?“ *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 7.3: 255–278.
- Hoffmann, Lothar (1988): *Vom Fachwort zum Fachtext*. Tübingen: Narr.
- Hoffmann, Ludger (1992): „Wie verständlich können Gesetze sein?“ *Rechtskultur als Sprachkultur*. Hrsg. Günther Grewendorf. Frankfurt am Main: Suhrkamp. 122–154.
- Kirchhof, Paul (1987): *Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache*. Berlin: de Gruyter.
- Kullmann, Hans Josef (2010): *ProdHaftG. Kommentar*. 6. Auflage. Berlin: Erich Schmidt.
- Langer, Inghard/Schulz von Thun, Friedemann/Tausch, Reinhard (2006): *Sich verständlich ausdrücken*. 8. Auflage. München: Ernst Reinhardt.
- Levi, Judith N. (1995): "Introduction: What is meaning in a legal text?" *Washington University Law Quarterly* 73.3: 771–783.
- Luttermann, Claus (2007): „Normenklarheit im Steuerrecht und ‚unbestimmte‘ Rechtsbegriffe?“ *Finanz-Rundschau* 89.1: 18–23.
- Luttermann, Claus/Luttermann, Karin (2004): „Ein Sprachenrecht für die Europäische Union.“ *Juristenzeitung* 59.20: 1002–1010.
- Luttermann, Karin (1996): *Gesprächsanalytisches Integrationsmodell am Beispiel der Strafgerichtsbarkeit*. Münster: Lit.
- Luttermann, Karin (1997): „Integrationsmodell dialoggrammatischer und konversationsanalytischer Grundpositionen am Beispiel von Strafverhandlungen.“ *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 25.3: 273–307.

- Luttermann, Karin (1999a): „Gesetzesverständlichkeit als interdisziplinäre Aufgabe.“ *Zeitschrift für Rechtspolitik* 32.8: 334–339.
- Luttermann, Karin (1999b): „Wie lang ist lebenslang?“ *Deutsche Sprache* 27.3: 236–248.
- Luttermann, Karin (2000): „Gesprächsanalytisches Integrationsmodell am Beispiel von § 240 StGB.“ *Sprache und Kultur*. Hrsg. Horst Dieter Schlosser. Frankfurt am Main: Peter Lang. 85–99.
- Luttermann, Karin (2001a): „Gesetzesinterpretation durch Juristen und Laien.“ *Linguistische Berichte* 186: 157–174.
- Luttermann, Karin (2001b): „Empfängerhorizont in der juristischen Experten-Laien-Kommunikation.“ *Fachsprache/International Journal of LSP* 23.3–4: 153–159.
- Luttermann, Karin (2002a): „Juristensprache als Kommunikationsaufgabe.“ *Der Deutschunterricht* LIV.5: 46–55.
- Luttermann, Karin (2002b): „Der Diebstahlstatbestand im Verständlichkeitstest.“ *Eriksen/Luttermann* (2002): 95–114.
- Luttermann, Karin (2002c): „Empfängerhorizont in Strafrecht und Juristenausbildung.“ *Recht und Politik* 38.1: 47–56.
- Luttermann, Karin (2007): „Mehrsprachigkeit am Europäischen Gerichtshof.“ *Studien zur Rechtskommunikation*. Hrsg. Dorothee Heller/Konrad Ehlich. Bern: Peter Lang. 47–80.
- Luttermann, Karin (2009): „Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union.“ *Europäische Sprachenvielfalt und Globalisierungsprozess*. Hrsg. Elke Ronneberger-Sibold/Richard Nate. Würzburg: Königshausen & Neumann. 57–75.
- Möhn, Dieter/Pelka, Roland (1984): *Fachsprachen. Eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer.
- Nussbaumer, Markus (2000): „Echo: Gesetzesverständlichkeit als interdisziplinäre Aufgabe.“ *Zeitschrift für Rechtspolitik* 33.11: 491–492.
- Nussbaumer, Markus (2002): „Gesetzestexte als juristische Fachtexte?“ *Eriksen/Luttermann* (2002): 21–42.
- Otto, Walter (1981): „Die Paradoxie einer Fachsprache.“ *Radtke* (1981): 44–57.
- Pfeiffer, Oskar/Strouhal, Ernst/Wodak, Ruth (1987): *Recht auf Sprache*. Wien: Orac.
- Radtke, Ingulf, Bearb. (1981): *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Raible, Wolfgang (1981): „Rechtssprache.“ *Radtke* (1981): 20–43.
- Schade, Elke (2009): „Vertragen sich europäische und deutsche Rechtssprache?“ *Muttersprache* 119.3: 192–198.
- Schendera, Christian (2000): „Die Erforschung der Verständlichkeit von normativen Texten.“ *Zeitschrift für Sprachwissenschaft* 19.1: 3–33.
- Weigand, Edda (2008): „Towards a common european legal thinking.“ *Paradoxes of european legal integration*. Hrsg. Hanne Petersen/Anne Lise Kjaer/Helle Krunke/Mikael Rask Madsen. Aldershot: Ashgate. 235–252.
- Wichter, Sigurd (1995): „Vertikalität von Wissen.“ *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 23.3: 284–313.
- Wittgenstein, Ludwig (2006): *Philosophische Untersuchungen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Anhang zum Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte

§ 1 Haftung

- (1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn
 1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
 2. nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte,
 3. er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,
 4. der Fehler darauf beruht, dass das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat, oder
 5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.
- (3) Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. Satz 1 ist auf den Hersteller eines Grundstoffs entsprechend anzuwenden.
- (4) Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast. Ist streitig, ob die Ersatzpflicht gemäß Absatz 2 oder 3 ausgeschlossen ist, so trägt der Hersteller die Beweislast.

§ 2 Produkt

Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität.

§ 3 Fehler

- (1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere
 - a) seiner Darbietung,
 - b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
 - c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.

- (2) Ein Produkt hat nicht allein deshalb einen Fehler, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

§ 4 Hersteller

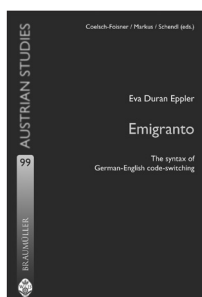
- (1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller aus gibt.
- (2) Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt.
- (3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz 2 genannte Person nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

Anhang zum Fragebogen über § 2 ProdHaftG

- I. Lesen Sie den Gesetzestext! Was ist danach ein *Produkt*?
- II. Worauf erstreckt sich die Haftung nach dem ProdHaftG? Wählen Sie aus den Antworten aus! Mehrfachnennungen sind möglich.
1. Industrielle Produkte
 2. Handwerkliche Produkte
 3. Künstlerische Produkte
 4. Landwirtschaftliche Produkte
 5. Dienstleistungen
 6. Intellektuelle Leistungen
- III. Was ist ein *Produkt*? Wählen Sie aus den Antworten aus! Mehrfachnennungen sind möglich.
1. Strom
 2. Fernwärme
 3. Gas
 4. Öl
 5. Wasser
 6. Tiere
 7. Mikroorganismen (Bakterien, Viren)
 8. Gebäude (Häuser, Fabrikanlagen, Brücken)
 9. Steine

10. Beton
11. Klimaanlage
12. Aufzüge
13. Schiffe
14. Flugzeuge
15. Landwirtschaftliche Naturprodukte (Getreide, Gemüse, Obst, Waldbeeren)
16. Jagderzeugnisse (Feldhasen, Hirschgeweihe, Krebse, Forellen, Hunde, Hühner)
17. Lebender menschlicher Körper
18. Künstliche Gliedmaßen nach Integration in den Körper
19. Implantate nach Integration in den Körper
20. Blutkonserven
21. Abfälle zur Entsorgung (Schlacke)
22. Abfälle zur Wiederverwertung
23. Computerfestplatten
24. Auf Datenträger gespeicherte Software
25. Online überspielte Software
26. Sand
27. Torf
28. Kies
29. Dienstleistungen (Reparaturen, Wartungen)
30. Intellektuelle Leistungen (statische Berechnungen, Konstruktionsanleitungen)

Priv.-Doz. Dr. Karin Luttermann
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Deutsche Sprachwissenschaft und Europastudien, SLF
karin.luttermann@ku-eichstaett.de



Eva Duran Eppler

Emigranto

The syntax of German-English code-switching

*Austrian Studies in English, vol. 99, ed. by Sabine Coelsch-Foisner,
 Manfred Markus and Herbert Schendl*

This book is about "Emigranto", a German-English mixed code. More precisely, it presents a quantitative and qualitative account of the syntax of the speech produced in this bilingual language mode. It is based on audio-data collected from Austrian Jewish refugees from the National Socialist regime who settled in London in the late 1930s. The analysis shows that the bilingual informants possess two identifiable linguistic systems, each with its grammatical rules, and that the mixed variety results from the interaction between lexical elements and grammatical rules from these languages.

Dec. 2010. ISBN 978-3-7003-1739-5. Broch., 264 pages, € 25,90



WILHELM BRAUMÜLLER

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
 A-1090 Wien, Servitengasse 5; Telefon (+43 1) 319 11 59, Telefax (+43 1) 310 28 05
 E-Mail: office@braumueller.at <http://www.braumueller.at>